

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma KORN Kommunikation, Axel Korn, Nienkamp 2, 48351 Everswinkel, Deutschland
Stand: September 2004

I. Allgemeine Grundlagen, Geltungsbereich

Vertragsgrundlage zwischen KORN Kommunikation und dem Kunden ist das unterschriebene Angebot, nachfolgend als Vereinbarung bezeichnet. Für diese Vereinbarung gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen sowie sonstige Vereinbarungen, die in diesen Geschäftsbedingungen nicht vorgesehen sind, werden nur dann angewendet, wenn ausdrücklich schriftlich zugestimmt oder eine abweichende Regelung in Form eines Rahmenvertrags vorliegt.

II. Umfang

Gegenstand der Vereinbarung ist die beschriebene Leistung. KORN Kommunikation verpflichtet sich, den vereinbarten Auftrag mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.

III. Vergütung, Kosten

1. Die in der Vereinbarung genannten Beträge sind maßgebend. Hierbei handelt es sich um Erfahrungs- und Richtwerte. Eine Überschreitung der im Angebot genannten Gesamtsumme bis zu zehn Prozent gilt als genehmigt und bedarf keiner weiteren Abstimmung. Darüber hinaus gehende Änderungen der Kosten erfordern eine Nachkalkulation. Verschiebungen innerhalb der kalkulierten Einzelposten sind zulässig, sofern die Gesamtsumme der Vereinbarung nicht überschritten wird.
2. Eine Abrechnung auf Pauschalbasis kann vereinbart werden.
3. Unberührt davon bleibt die Erstattung sonstiger Aufwendungen, die sich als notwendige Folge der Auftragsausführung ergeben oder zum Zwecke der Ausführung entstehen.
4. Die für die Umsetzung der Vereinbarung anfallenden Nebenkosten (Telefon, Fax, elektronische Medien, Reisekosten, Spesen, Kuriere, Kopien, etc.) werden gesondert nach Aufwand abgerechnet und sind nicht in der Pauschale enthalten.
5. Sämtliche Preise und Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die in der Rechnung genannten Preise, Vergütungen, Kosten und Auslagen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.
2. Bei Aufträgen mit längerer Abwicklungszeit oder finanziellen Vorleistungen sind angemessene Abschlagszahlungen vom Auftraggeber zu leisten.
3. Werden kontinuierliche Betreuungs-Pauschalen vereinbart, erfolgt die Abrechnung unserer Leistungen monatlich.
4. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Forderungen zulässig. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

V. Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, KORN Kommunikation mit allen notwendigen Informationen zur Durchführung des Auftrags zu versorgen und mitzuwirken. Diese Mitwirkungspflicht gilt insbesondere für termingebundene Projekte, bei denen zur Einhaltung bestimmter Fristen die Mitwirkung des Kunden unerlässlich ist. Der Kunde sorgt dafür, dass KORN Kommunikation alle für die Auftragserfüllung notwendigen Unterlagen rechtzeitig erhält. Weiterhin informiert er KORN Kommunikation unverzüglich von allen Vorgängen, die für die Auftragserfüllung von Bedeutung sind.
2. Kommt der Kunde mit seiner Mitwirkungshandlung oder der Annahme der angebotenen Leistung in Verzug, ist KORN Kommunikation berechtigt, die Vereinbarung nach angemessener Fristsetzung zu kündigen.

VI. Geheimhaltung

1. KORN Kommunikation verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit einem Auftrag zugänglich gemachten Informationen und Unterlagen auch nach Beendigung des Auftrags auf Wunsch des Kunden vertraulich zu behandeln.

VII. Haftung

1. KORN Kommunikation haftet für entstandene Schäden an ihr überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. KORN Kommunikation verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet sie für ihre Erfüllungsgehilfen nicht.
3. Sofern KORN Kommunikation notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von KORN Kommunikation. KORN Kommunikation haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
4. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
5. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung von KORN Kommunikation.
6. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet KORN Kommunikation nicht.
7. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller KORN Kommunikation übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber KORN Kommunikation von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

VIII. Sonstiges

1. Änderungen, Erweiterungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine der oben genannten Bestimmungen unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung(en) gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
3. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht.
4. Erfüllungsort ist der Sitz von KORN Kommunikation.

September 2004